



# Tennisclub „Blau-Weiß“ Schönebeck e. V.

## Sicherheitskonzept

des TC Blau-Weiß Schönebeck e.V.

zur Einhaltung der Auflagen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2020  
auf der Sportstätte/Tennisanlage Stadionstr. 17 in 39218 Schönebeck  
vom 02.11.2020

Das Sicherheitskonzept zur Nutzung der Tennissportanlage besteht aus einem Plan zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln. Mit unserem Sicherheitskonzept möchten wir den Schutz der Gesundheit aller Sportler, welche ausschließlich die Individualsportart Tennis auf unserer Anlage ausüben, gewährleisten. Aus diesem Grund ist die Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Regeln ab dem 02.11.2020 ausnahmslos erforderlich.

Die Rahmenbedingungen für Sportstätten und den Sportbetrieb finden sich im § 8 sowie § 8a der o. g. Regelung. Darin heißt es u.a. wörtlich:

*„ Abweichend von § 8 wird im Zeitraum vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand...“*

<b>§ 1 Allgemeine Hygieneregeln, Mund-Nasen-Bedeckung</b>	<b>§ 8 Sportstätten und Sportbetrieb</b>
<p>(1) In allen Einrichtungen, Betrieben sowie bei Angeboten und Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Es gelten strenge Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen sicherzustellen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar; dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern; bei Chören und ähnlichen Gesangsgruppen gilt dies unter der Maßgabe eines Mindestabstands von 2 Metern zu anderen Personen,</li><li>2. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen,</li><li>3. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen; dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern,</li><li>4. Information über gut sichtbare Aushänge und, soweit möglich, regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.</li></ol> <p>Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Bei Nutzung geeigneter physischer Abtrennvorrichtungen (z. B. Plexiglaswänden) darf der Abstand nach Satz 2 Nr. 1 unterschritten werden. Lassen sich die Abstandsregelungen nach Satz 2 Nr. 1 durch örtliche Vorkehrungen, insbesondere die räumliche Trennung, die Anordnung oder Freihaltung</p>	<p>(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei- und Hallenbädern, wird wie folgt eingeschränkt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht,</li><li>2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten,</li><li>3. die Ausübung von nichtkontaktfreien Sportarten ist auf maximal 50 Sporttreibende begrenzt und</li><li>4. die Regelungen für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 und 6 gelten entsprechend.</li></ol> <p>(2) Die Nutzung der Sportstätte erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen. Die Festlegung der Höchstbelegung hat unter Beachtung der in Absatz 1 Nr. 1 geregelten Beschränkung zu erfolgen. In geschlossenen Räumen dürfen maximal 500 Personen, im Freien maximal 1 000 Personen zugelassen werden; das vom Veranstalter eingesetzte Personal bleibt hierbei unberücksichtigt. Für das gastronomische Angebot bei Wettkämpfen gilt § 6 entsprechend.</p>

<p>von Sitzplätzen, das Anbringen von Abstandsmarkierungen oder durch verstärkten Personaleinsatz nicht sicherstellen, hat der Infektionsschutz zusätzlich zu erfolgen durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände nur höchstens so viele Besucher aufhalten, dass Ansammlungen von mehr als zehn Personen vermieden werden. Unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten hat der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person), ein Konzept, das die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt, zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde 5 vorzulegen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und weitere Auflagen zu erteilen.</p> <p>(2) Als textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) nach dieser Verordnung gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches). Soweit nach dieser Verordnung eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,</li> <li>2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,</li> <li>3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (z. B. durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.</li> </ol> <p>Zur Überwachung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung eingesetzte Personen sind über die Ausnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten.</p> <p>(3) Unberührt bleibt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen.</p>	<p>Die Durchführung von Wettkämpfen mit oder ohne Zuschauer erfordert ein Hygienekonzept des Veranstalters.</p> <p>(3) Die Nutzungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für den Schulsport; das Ministerium für Bildung kann hierzu ergänzende Regelungen treffen.</p> <p>(4) Bei Frei- und Hallenbädern erfolgt die Freigabe durch den Betreiber nach Erstellung eines Hygienekonzeptes; auf § 4 Abs. 3 Nr. 21 wird verwiesen.</p> <p>(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte können Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 1 zulassen. Ferner können die Landkreise und kreisfreien Städte eine Überschreitung der Personenzahl nach Absatz 2 Satz 4 zulassen; bei einer Überschreitung von mehr als 1 000 Personen darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn das Ministerium für Inneres und Sport und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zustimmen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden zudem ermächtigt, über Absatz 1 und 2 hinaus Einschränkungen für den Sportbetrieb zur Eindämmung der Pandemie festzulegen.</p> <p><b>§ 8a Abweichende Regelungen zu Sportstätten und Sportbetrieb</b></p> <p>(1) Abweichend von § 8 wird im Zeitraum vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand,</li> <li>2. Sportbetrieb von Berufssportlern,</li> <li>3. Sportbetrieb von Kaderathletinnen und Kaderathleten, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,</li> <li>4. Sportbetrieb von Landeskadern, die an den Standorten der Eliteschulen des Sports beschult werden,</li> <li>5. Rehabilitationssport,</li> <li>6. sowie die Durchführung der Prüfungen für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 740) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe (Bek. des MS vom 4. Juni 2010, MBl. LSA S. 334).</li> </ol> <p>(2) Für den nach Absatz 1 Satz 2 zugelassenen Sportbetrieb gelten folgende Einschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht;</li> <li>2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten;</li> <li>3. die Ausübung von nichtkontaktfreien Sportarten ist auf maximal 50 Sporttreibende begrenzt und</li> </ol> <p><b>4. Zuschauer sind nicht zugelassen.</b></p> <p>(3) Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen. Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades soll auf den für den Sportbetrieb nach Absatz 1 notwendigen Personenkreis eingeschränkt werden. Die Festlegung der Höchstbelegung hat unter Beachtung der in Absatz 2 Nr. 1 geregelten Beschränkung zu erfolgen.</p>
--	--

Zur Einhaltung der Vorgaben und deren Kontrolle ist der TC Blau-Weiß Schönebeck e.V. verantwortlich.

**Dazu werden die Verhaltens- und Hygieneregeln ausnahmslos eingehalten:**

1. alle SportlerInnen werden persönlich, per Mail, mit Aushängen und in Schriftform über die Umsetzung der Schutzvorkehrungen informiert und Belegen dies mit ihrer Unterschrift (bei minderjährigen erfolgt dies durch den Erziehungsberechtigten).
2. Der Corona Beauftragte Marko Bittersmann ist Ansprechpartner und fungiert zur Sicherstellung der Aufgaben.
3. auf unserer Tennisanlage entsprechende Verhaltens- und Hygieneregeln ausgehängt (anbei das beiliegende Merkblatt mit Schutzvorkehrungen) mit dem zusätzlichen Hinweis, das maximal 2 Personen gleichzeitig die Toilette unter Beachtung der Schutzempfehlungen benutzen.
4. Die Umkleidekabinen und Duschen werden bis auf weiteres verschlossen und mit rot-weißem Absperrband versehen
5. Die Ausübung erfolgt kontaktfrei und die Plätze werden Einzel und mit dem nötigen **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m** über separate Ein- und Ausgänge betreten und verlassen. Ausgenommen sind Personen aus demselben Haushalt.
6. Pro Tennisplatz ist das Tennisspiel grundsätzlich nur mit maximal 2 Personen gestattet. Mehr als 2 Personen auf einem Platz dürfen nur dann Tennis spielen, wenn alle Personen aus einem Haushalt stammen. Die Höchstzahl an Tennisspielern insgesamt auf den Plätzen 1 und 2, sowie 3 und 4 beträgt 8, welche sich an die Vorgaben zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes auf der Anlage halten.
7. Alle SportlerInnen werden in einer Teilnehmerliste erfasst, welche mindestens 4 Wochen aufbewahrt wird.
8. Personen mit Krankheitssymptomen (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen etc.) und/oder Hinweis auf eine Corona-Infektion ist der Zutritt nicht gestattet. Personen, die innerhalb der letzten zwei Wochen Kontakt zu Corona-infizierten Personen hatten, ist das Betreten der Anlage nicht gestattet.
9. Eine gastronomische Versorgung mit Speisen oder Getränken erfolgt nicht. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist mit Ausnahme üblicher Mengen von Trainingsnahrung und Getränken auf der Tennisanlage **nicht** gestattet.

Mit sportlichen und gesunden Grüßen in Absprache des Vorstandes